



sarnen

Einwohnergemeinde

Abwasserreglement

vom 28. November 1999
bzw. 6. Juni 2000

Abwasserreglement

vom 28. November 1999 bzw. 6. Juni 2000

Die Einwohnergemeinde¹ erlässt, gestützt auf Art. 83 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Januar 1991, Art. 17 und 30 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 und Art. 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976 folgendes Abwasserreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck, Geltungsbereich und Gleichstellung der Rechtsbegriffe*

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen und die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde als Trägerin der Abwasseranlagen und den Grundeigentümern und Benützern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² In diesem Reglement gelten als Rechtsbegriffe: Grundeigentümer für Grundeigentümerin und Grundeigentümer, Benützer für Benützerin und Benützer, Anlage-Eigentümer für Anlage-Eigentümerin und Anlage-Eigentümer, Eigentümer für Eigentümerin und Eigentümer, Bauherr für Bauherrin und Bauherr sowie Projektverfasser für Projektverfasserin und Projektverfasser.

Art. 2 *Trägerschaft*

Die Einwohnergemeinde erstellt, betreibt und unterhält die Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit hierfür nicht die privaten Grundeigentümer oder der Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal zuständig sind.

II. Anlagen der Abwasserbeseitigung

Art. 3 *Generelles Entwässerungsprojekt*

Die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen bildet das generelle Entwässerungsprojekt (GEP).

¹ Alle in diesem Reglement erscheinenden Bezeichnungen "Einwohnergemeinde" wurden infolge Auflösung der Bezirksgemeinden per 31. Dezember 2003 geändert von Dorfschaftsgemeinde bzw. Bezirksgemeinde Schwendi, Kägiswil oder Ramersberg in Einwohnergemeinde; Art. 28 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

Art. 4 *Abwasseranlagen*

Die Abwasseranlagen umfassen:

- a) die privaten Leitungen samt Nebenanlagen für das Ableiten der Abwasser vom Anfallort bis in die öffentliche Kanalisation beziehungsweise den Vorfluter
- b) die öffentlichen Abwasseranlagen für das Sammeln und Ableiten der Abwasser aus den verschiedenen Einzugsgebieten
- c) Spezialbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen

Art. 5 *Erstellung der Abwasseranlagen*

¹ Die privaten Leitungen samt Nebenanlagen (soweit sie nicht im Anhang des Erschliessungsreglements aufgeführt sind) sind von den interessierten Grundeigentümern auf ihre Kosten zu erstellen.

² Die Einwohnergemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Anhang im Erschliessungsreglement.

³ Der Hauptsammelkanal und die Abwasserreinigungsanlagen werden durch den Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal gemäss dessen Statuten erstellt.

Art. 6 *Reinigung und Unterhalt*

¹ Die Reinigung und der Unterhalt obliegen den jeweiligen Anlage-Eigentümern.

² Kommt ein Anlage-Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung innert gesetzter Frist nicht Folge, so lässt der Einwohnergemeinderat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen.

Art. 7 *Kanalisationskataster*

¹ Der Einwohnergemeinderat erstellt die notwendigen Pläne, aus denen die genaue Lage, Tiefe, Art und Dimension der verwendeten Materialien sämtlicher Abwasseranlagen ersichtlich sind. Dieser Kataster ist laufend nachzuführen.

² Die Gemeinde misst die Erschliessungsleitungen ein und ist für die Eintragung in die Katasterpläne besorgt.

III. Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 8 *Anschlusspflicht*

Im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen sind alle Grundstücke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzuschliessen. Ist der Anschluss nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, so ist das Abwasser gemäss den gesetzlichen Bestimmungen anderweitig zu entsorgen.

Art. 9 *Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte*

¹ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Parzellen anzuschliessen.

² Sollen für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen erstellt werden und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt) rechtsgültig zu regeln, im Grundbuch einzutragen und sich beim Einwohnergemeinderat hierüber auszuweisen.

³ Ist fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so kann das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB verlangt werden.

⁴ Bei Beanspruchungen öffentlichen Gebietes (Strassen, Plätze, Gewässer, usw.) ist die Bewilligung des Eigentümers, bei Gewässern auch des kantonalen Wasserbauamtes und allenfalls der Wuhrgenossenschaft einzuholen. Dem Gesuch sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne beizulegen.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 10 *Anschlussgesuch*

¹ Für jede Erstellung von Abwasseranlagen wie auch für deren Änderung ist die Bewilligung des Einwohnergemeinderates einzuholen.

² Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden ist auch dann eine Bewilligung einzuholen, wenn an den Abwasseranlagen nichts geändert wird.

³ Das Gesuch ist beim Einwohnergemeinderat dreifach einzureichen.

Art 11 *Gesuchunterlagen*

Dem Gesuch sind folgende, vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne mit allen zur Beurteilung erforderlichen Angaben beizulegen:

- a) Situationsplan (vom Geometer beglaubigte Kopie des nachgeführten Grundbuchplanes) des zu entwässernden Grundstückes, aus dem die Lage der geplanten Abwasseranlage ersichtlich ist.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 (ev. 1:100).

Art. 12 *Vereinfachtes Verfahren*

Für die gleichzeitig mit der Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage zu realisierenden Anschlüsse von Gebäuden und Grundstücken ist kein Anschlussgesuch gemäss Art. 11 einzureichen. Der Einwohnergemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache

mit den Grundeigentümern von Fall zu Fall fest. Die Mehrkosten für ausserordentliche technische Abklärungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 13 *Anschlussbewilligung*

¹ Der Einwohnergemeinderat entscheidet über das Anschlussgesuch und fügt den Bewilligungen die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei.

² Mit den Bauarbeiten darf vor Erteilung der Anschlussbewilligung nicht begonnen werden.

³ Die Anschlussbewilligung erlischt, wenn nicht innert 18 Monaten mit der Ausführung des genehmigten Projektes begonnen wird.

Art. 14 *Abweichungen von den genehmigten Plänen*

¹ Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Einwohnergemeinderates zulässig.

² Es sind entsprechend abgeänderte Pläne einzureichen.

Art. 15 *Kontrolle und Abnahme*

¹ Die Abwasseranlagen sind rechtzeitig vor dem Eindecken dem Einwohnergemeinderat zur provisorischen Abnahme zu melden. Die Abnahme hat in der Regel innert zwei Tagen zu erfolgen.

² Der Einwohnergemeinderat kontrolliert die Dichtigkeit und Übereinstimmung der Anlagen mit den genehmigten Plänen.

³ Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so kann der Einwohnergemeinderat deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn verlangen.

⁴ Die Vollendung der Abwasseranlagen ist dem Einwohnergemeinderat zur definitiven Abnahme zu melden.

⁵ Der Einwohnergemeinderat verfügt nötigenfalls die Abänderung vorschriftswidrig erstellter Anlagen.

Art. 16 *Betriebskontrolle*

¹ Dem Einwohnergemeinderat steht das Recht zu, alle Abwasseranlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

² In ausserordentlichen Fällen kann der Einwohnergemeinderat nach Rücksprache mit den Grundeigentümern Experten beiziehen. Die dadurch entstehenden Kosten haben die verantwortlichen Anlageneigentümer zu tragen.

V. Abwassertechnische Begriffe

Art. 17 *Art der Abwässer*

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Reinabwasser (WAR) ist Abwasser, wie:
 - Regenabwasser (WAR-R)
 - Kühlabwasser (WAR-K)
 - Ableitbares Hang-/Grundwasser (WAR-G)
 - Sickerabwasser (WAR-Si)
- b) Schmutzabwasser (WAS) ist Abwasser mit Belastung, wie:
 - häusliches Abwasser (WAS-H)
 - stark belastetes Regenabwasser (WAS-R)
 - vorbehandeltes Sickerabwasser (WAS-I)
- c) Industrieabwasser (WAI) ist Abwasser, das in speziellen Einrichtungen zu behandeln ist.

(Abkürzungen gemäss Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA))

Art. 18 *Retentionsanlagen*

Retentionsanlagen dienen dem vorübergehenden Rückhalt von Abwasser zur Verzögerung des Abflusses (Reduktion von Abflussspitzen).

Art. 19 *Versickerungsanlagen*

Versickerungsanlagen dienen der Einleitung von Reinabwasser in den Untergrund (Sickerschacht, Sickergraben, Sickerteich, etc.).

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 20 *Grundsatz*

Die Abwasseranlagen sind nach den Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) auszuführen.

Art. 21 *Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe*

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Betrieb beeinträchtigen können. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

² Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C
- b) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen
- c) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- e) Zement- und Kalkwasser von Baustellen
- f) Gase und Dämpfe
- g) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen
- h) feste Stoffe und Kadaver
- i) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.
- j) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 22 *Abwasserbeseitigung*

¹ Schmutzabwasser (WAS) muss behandelt werden.

² Reinabwasser (WAR) darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

³ Reinabwasser ist zu versickern. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es mit Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Retentionsanlagen zu erstellen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

⁴ Regenabwasser, das beispielsweise von Dach- oder Verkehrsflächen anfällt, wird je nach seiner Beschaffenheit vom Einwohnergemeinderat dem verschmutzten oder dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet.

Art. 23 *Industrieabwässer (WAI)*

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie (AUE).

Art. 24 *Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.*

¹ Parkplätze, Autoabstellplätze und Garagenvorplätze sind mit einem durchlässigen Belag zu versehen, damit das Wasser versickern kann. Ist dies nicht möglich, so sind vor dem Einleiten in die Versickerungsanlage oder allenfalls den Vorfluter Schlammsammler vorzusehen. Das Waschen von Fahrzeugen auf durchlässigen Befestigungen ist untersagt. Es darf auch kein Wasseranschluss installiert werden.

² Ein- und Abstellplätze über 10 Einheiten mit Wasseranschluss sowie private Autowaschplätze sind mit Schlammsammlern und Mineralölabscheidern auszurüsten. Autowaschplätze sind mit einem wasserdichten Belag zu versehen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

³ Gewerblich benutzte Ein- und Abstellplätze sowie Waschanlagen sind gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie (AUE) auszurüsten.

Art. 25 *Schwimmbadabwässer*

In der Regel sind alle Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) an eine Schmutz- oder Mischwasserleitung anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

Art. 26 *Laufende Brunnen, Teiche etc.*

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert abzuleiten. Es dürfen keine Reinigungsmittel in die Versickerung oder in ein Oberflächengewässer gelangen.

³ Grundschlamm darf weder dem Vorfluter noch der Abwasseranlage zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 27 *Zugänglichkeit der Abwasseranlagen*

Alle Abwasseranlagen müssen zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schachtdeckel dürfen nicht überdeckt werden.

Art. 28 *Lagerung von wassergefährdenden Stoffen*

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 29 *Haftung des Grundeigentümers*

Der Grundeigentümer haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt den Abwasseranlagen zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Einwohnergemeinderat.

Art. 31 *Folgen vorschriftswidrigen Verhaltens*

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements sowie darauf gestützter Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere die bauliche Ausführung oder Abänderung einer Abwasseranlage oder Teile derselben ohne Bewilligung, die Abweichung von verbindlichen Plänen und die Missachtung von Bedingungen und Auflagen. Zuständigkeit, Verfahren und die Verjährungsfristen richten sich nach Art. 62 des kantonalen Baugesetzes.

² Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Einwohnergemeinderat für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 des kantonalen Baugesetzes.

Art. 32 *Ausnahmen*

Wo die Anwendung dieses Reglements sehr grosse technische Schwierigkeiten verursachen oder zu unzumutbaren Härten führen würde, kann der Einwohnergemeinderat Ausnahmen gestatten.

Art. 33 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Einwohnergemeinderates kann beim Regierungsrat innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 34 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die Kanalisationsreglemente der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 15. Mai 1975, der Bezirksgemeinde Schwendi vom 23. April 1978, der Bezirksgemeinde Kägiswil vom 25. Januar 1977 und der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 27. April 1982 gelten damit als aufgehoben.

Abwasserreglement

An der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 bzw. für die Bezirksgemeinde Ramersberg am 6. Juni 2000 von der Bezirksgemeindeversammlung genehmigt.

Sarnen, 28. November 1999 bzw. 6. Juni 2000

Dorfschaftsgemeinderat Sarnen

Bezirksgemeinderat Schwendi

Bezirksgemeinderat Kägiswil

Bezirksgemeinderat Ramersberg

Vom Regierungsrat Obwalden genehmigt am: 10. Januar 2000 bzw. 10. Oktober 2000

Inkraft gesetzt auf den 1. Januar 2000 bzw. 10. Oktober 2000